

Groß-Strehlitzer Kreis-Blatt.

Groß-Strehlitz, den 19. April 1907.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Die Ortspolizeibehörden, Guts- und Gemeindevorstände mache ich auf die vom Herrn Regierungs-Präsidenten erlassenen in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 11 enthaltenen Anweisungen über die Bekämpfung des Rotlaufes der Schweinefleuche und Schweinepest vom 4. März d. Js. aufmerksam. Ich weise darauf hin, daß die grundsätzliche Bedeutung der eingetretenen Neuregelung darin liegt, daß die Anweisungen ebenso wie die Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 für die dort behandelten Seuchen nicht unmittelbar für das Publikum, sondern in erster Linie für die Behörden bestimmt sind und diesen vorschreiben, welche Auflagen sie den Besitzern kranker und verdächtiger Tiere zu machen haben. Ferner ist neu die getrennte Behandlung von Schweinefleuchen und Schweinepest, sowie der Umstand, daß eine wesentliche Beschränkung des veterinärpolizeilichen Vorgehens gegen die Schweinefleuche insofern stattgefunden hat, als in Zukunft nur noch diejenigen Fälle dieser Seuche angezeigt werden und zu bekämpfen sind, die mit einer erheblichen Störung des Allgemeinbefindens der erkrankten Tiere einhergehen.

Hierauf mache ich insbesondere die Herren Fleischbeschauer aufmerksam, denen ich ein Exemplar des technischen Leitfadens betreffend Schweinefleuche besonders zugehen lasse.

Gleichzeitig weise ich dieselben darauf hin, daß es bezüglich der Beurteilung und Behandlung des Fleisches, sowie der Zuständigkeit der Landfleischauer zur Vornahme der Fleischschau bei Schweinefleuchenkranken Tieren bei den bisherigen Bestimmungen verbleibt.

Eine vollständige Wiederholung dieser Vorschriften, sowie derjenigen über die Beurteilung und Behandlung des Fleisches rotlauf- und schweinepestkranker Tiere bei der Fleischschau ist unterblieben, weil es sich dabei im wesentlichen um sanitäre Maßregeln handelt. Eine genaue Beachtung der maßgebenden Grundzüge seitens der Fleischbeschauer und seitens der Polizeibehörden, die im Falle von Veranlassungen einzutreten haben, wird der Weiterverbreitung der Seuchen insofern wesentlich entgegenwirken, als dadurch eine Unschädlichmachung aller in dem Fleische kranker Tiere enthaltenen Krankheitskeime gewährleistet wird.

Den Ortspolizeibehörden gehen besondere Abdrücke (Anlage II, III, IV) enthaltend gemeinverständliche Belehrungen über die Krankheitszeichen, den Verlauf und die Verhütung der Schweinefleuchen mit dem Erlauchen zu, dafür zu sorgen, daß der Inhalt dieser Anlagen zur Kenntnis der beteiligten Kreise gelangt. Zur Verteilung an die Ortsbehörden werden die erforderlichen Exemplare beigelegt werden.

Zu § 3 der drei Anweisungen bemerke ich, daß die im § 13 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1890 / 1. Mai 1894 gegebene Befugnis, zum Zwecke der Seuchenheilung die Tötung eines verdächtigen Tieres polizeilich anzuordnen, auch für die Schweinekrankheiten zu Recht besteht, wenngleich sie in den Anweisungen keine besondere Erwähnung gefunden hat.

Die Bestimmung darüber, ob und unter welchen Bedingungen Teile von Kadavern erkrankter Schweine (§ 6) zu bakteriologischen Untersuchungen verwendet werden dürfen, bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

Nach § 2 Absatz 2 der Anweisung zur Bekämpfung des Rotlaufes hat die Ortspolizeibehörde ohne erneute Zuziehung des branteten Tierarztes die zur Seuchenbekämpfung erforderlichen Anordnungen selbstständig zu treffen, wenn in einer Ortschaft, in der durch das amtstierärztliche Gutachten der Ausbruch von Rotlauf bereits festgestellt ist, vor dem Erlöschen (§ 8) der Seuche weitere Rotlauffälle vorkommen. In demselben Verfahren soll die Ortspolizeibehörde nach § 2 Absatz 3 auch dann bejagt, aber nicht verpflichtet sein, wenn nach Erlöschen der Seuche in derselben Ortschaft weitere Rotlauferekrankungen auftreten, sofern zwischen der amtstierärztlichen Seuchenfeststellung und dem Neuausbruch der Seuche kein längerer Zeitraum als vier Wochen liegt.

Von dieser Befugnis ist stets dann Gebrauch zu machen, wenn es sich um Neuausbrüche der Rotlaufseuche in bereits früher betroffenen Gehöften handelt, und wenn die Krankheit bereits durch einen Tierarzt entweder aus Anlaß der Privatprognostik oder bei der Ausübung der Fleischschau festgestellt ist.

Dem Desinfektionsverfahren bei den anstehenden Schweinekrankheiten ist in Zukunft die unten abgedruckte Anweisung zur Reinigung und Zerstörung der Ansteckungsstoffe zu Grunde zu legen.

Anweisung zur Reinigung und zur Zerstörung der Ansteckungsstoffe (Desinfektionsverfahren) bei Rotlauf, Schweinefleuche und Schweinepest.

I. Als Reinigungs- und Zerstörungsmittel sind anzuwenden:

1. Sodalösung. Die Vereitung geschieht durch Auflösung vor mindestens einem Kilogramm käuflicher Waschsoda in 50 Liter heißen Wassers.
2. Lösung der Kalifeife. 3 Teile sogenannter Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife werden in 100 Teilen heißen Wassers gelöst.
3. Kalkmilch. 1 Raumteil frisch gelöschter Kalk wird mit 3 Raumteilen Wasser zu einer dicken oder mit 20 Raumteilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

4. Frischer, starkkühender Eholort wird mit 3 Raumteilen Wasser zu einer dicken oder mit 20 Raumteilen Wasser zu einer dünnen Eholortmilch angerührt.

5. 5prozentige Karbolsäurelösung. Ein Teil verflüssigte Karbolsäure (*Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuches*) wird in 18 Teilen Wasser gelöst.

6. Steinöhlen- oder Holzteer.

7. 3prozentige Kresolmilchsaurelösung.

Zur Herstellung werden zunächst 2 Raumteile rohes Kresol (*Cresol. crud. des Arzneibuches für das Deutsche Reich*) mit 1 Raumteil roher Schwefelsäure (*Acid. sulfuricum crud. d. A. B. i. d. D. A.*) bei gewöhnlicher Temperatur gemischt.

Von diesem Gemisch werden frühestens 24 Stunden nach seiner Zubereitung 30 Gramm mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt. Die Kresolmilchsaurelösung ist innerhalb 24 Stunden nach ihrer Herstellung zu verwenden.

II. Anwendung der Reinigungs- und Desinfektionsmittel:

1. Kot, Blut, Magen-Darminhalt und Abfälle seuchtkrank oder verdächtiger Schweine müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder wie die Tierkörper vergraben werden.

2. In gleicher Weise sind die Eingeweide geschlachteter seuchtkrank oder seucheverdächtiger Schweine, sowie die Schlachtabfälle einschließlich der Abwaschwasser unschädlich zu machen.

2. Bei der Zerstückung des Aufstichstoffes der von seuchtkranken oder seucheverdächtigen Schweinen benutzten Räumlichkeiten sind neben der gründlichen Reinigung und Aelüftung der letzteren nachfolgende Maßregeln anzuwenden:

a) Hölzerne Gerätschaften, Krippen, Brettererschläge usw. sind, soweit erforderlich, abzunehmen und zu verbrennen.

b) Nicht gepflasterte Fußböden muß, soweit er von den flüssigen Ausleerungen der toten Tiere durchdrungen ist, abgetragen und an den trockenen Stellen durch Abstoßen der obersten Schicht gründlich gereinigt werden. Schlechtes Pflaster und hölzerne Fußböden müssen aufgenommen und alsdann die darunter befindliche, von Kot und flüssigen Abgängen der toten Tiere durchdrungene Erde abgegraben werden. Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abschlämmen mit dicker Kalkmilch, gesundem Holzweiß der Fußböden, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, nach erfolgter Reinigung und Uebertünchen mit Eholortmilch wieder benutzt werden. Festes Pflaster wird mit heißem Wasser gereinigt und mit dicker Kalk- oder Eholortmilch geschlämmt.

Die Abflüsse und Kanäle werden wie der Fußboden behandelt.

c. Feste, massive Wände werden mit dicker Kalkmilch überstrichen. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem sie schadhaft sind oder nicht, abgelöst, worauf die Wände mit dicker Kalkmilch bestrichen werden. Hölzerne Wände und feste Brettererschläge werden mit heißer Lösung von Kalkseife oder Soda gereinigt und mit Eholortmilch, Teer oder Kresolmilchsaurelösung angestrichen.

Ist die Oberfläche des Holzwerks stark zerissen oder zerfarrt, so ist sie durch Abloosen einer genügend dicken Schicht zu glätten, bevor das Reinigungsmittel (zu 1) aufgetragen wird.

d. Decken, Balken, Säulen usw. werden wie die aus gleichem Stoffe bestehenden Wände behandelt.

Eingeweide sind mit 3prozentiger Karbolsäurelösung oder Teer zu bestreichen.

e. Stallgerätschaften aller Art von Eisen oder anderem Metall werden durch Feuer von Aufstichstoffen gereinigt und zu diesem Zwecke der Wirkung glühender Kohle oder des Flammeneuers kurze Zeit ausgesetzt. Ist die Anwendung des Feuers ausgeschlossen, wie z. B. bei hölzernen Krippen, so werden diese Gegenstände mit heißer 2prozentiger Sodaaflösung oder 3prozentiger Kalkseifenlösung gereinigt und mit dicker Kalk- oder Eholortmilch angestrichen.

f. Hölzerne Geräte einschließlich der Fuhrwerke und Schleifen, auf denen Tierkörper, Streu, Dünger oder andere Abfälle gefahren sind, sind mit heißer Kalkseifenlösung abzureiden, mit Wasser abzuspülen und demnächst mit Karbolsäurelösung, Kresolmilchsaurelösung oder Teer zu bestreichen.

3. Kleider und Schuhe der Personen, denen die Wartung und Pflege der toten oder verdächtigen Tiere übertragen war, sind nach dem Erlischen der Seuche zu desinfizieren. Die Kleider sind eine Stunde lang in Wasser oder Seifenwasser zu waschen, die Schuhe mit Kresolwasser abzuwaschen.

4. Die Zummelplätze der Schweine sind mit ungelöschtem Kalk zu bestreuen, wenn angängig, nachdem die oberste Erdschicht abgehoben ist. Die Schweine sind darauf noch einige Zeit hindurch von den Zummelplätzen fernzuhalten.

Groß-Strehly, den 12. April 1907.

Bestätigt der Güterdirektor Mindner in Zyrowa als Ortsvorsteher für die Ortsbezirke Zyrowa, Jeschona, Krempa und Dlescha.

Groß-Strehly, den 15. April 1907.

Bestätigt die Wiederwahl des Halbbaners Josef Przesodzing aus Niedrowitz zum Gemeindevorsteher und die Wahl des Häuslers Franz Duf ebendaseibst zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde Niedrowitz.

Groß-Strehly, den 13. April 1907.

Bestätigt der Lehrer Buchwald aus Baumuntowitz zum Gemeindefschreiber dieser Gemeinde.

Groß-Strehly, den 12. April 1907.

Bestätigt der Wirtschaftsinpektor Georg Fenschert in Sucho-Daniew als Ortsvorsteherstellvertreter des Ortsbezirks Sucho-Daniew.

Groß-Strehly, den 11. April 1907.

Nach Vorschrift des § 6 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 und des § 6 des Impfregulativs vom 14. Juni 1875 wird hiermit bekannt gemacht, daß die diesjährigen öffentlichen Impfungen unentgeltlich an den nachstehend angegebenen Terminen im hiesigen Kreise stattfinden.

Impfplan für den I. Impfbezirk für das Jahr 1907.

Nr.	Impfort	Dazu gehörige Ortschaften	Impftermin für Erstimpflinge	Nachschautermin für Erstimpflinge	Impftermin für Wiederimpflinge	Nachschautermin für Wiederimpflinge
1	Dombrowka	Dombrowka Gem. u. Gut Sacrau	Freitag, 24. Mai Vorm. 10½ Uhr	Freitag, 31. Mai Nachm. 1 Uhr	Freitag, 24. Mai Vorm. 10½ Uhr	Freitag, 31. Mai Nachm. 1 Uhr
2	Gogolin	Gem. Gogolin und Gut Strebinow	Freitag, 24. Mai Vorm. 11½ Uhr I. Hälfte Nachm. 12½ Uhr II. Hälfte	Freitag, 31. Mai Nachm. 1¼ Uhr	Freitag, 24. Mai Nachm. 1 Uhr	Freitag, 31. Mai Nachm. 2½ Uhr
3	Karlubitz	Gemeinde und Gut Karlubitz	Freitag, 24. Mai Nachm. 2 Uhr	Freitag, 31. Mai Nachm. 3¼ Uhr	Freitag, 24. Mai Nachm. 2¼ Uhr	Freitag, 31. Mai Nachm. 3¼ Uhr
4	Kallnie	Kallnie, Chorulla, Oberwang Gem. u. Gut	Freitag, 24. Mai Nachm. 3 Uhr	Freitag, 31. Mai Nachm. 4 Uhr	Freitag, 24. Mai Nachm. 3½ Uhr	Freitag, 31. Mai Nachm. 4¼ Uhr
5	Ottmuth	Gemeinde und Gut Ottmuth	Freitag, 24. Mai Nachm. 4¼ Uhr	Freitag, 31. Mai Nachm. 4¾ Uhr	Freitag, 24. Mai Nachm. 4¼ Uhr	Freitag, 31. Mai Nachm. 5 Uhr
6	Oberwitz	Gemeinde und Gut Oberwitz	Freitag, 24. Mai Nachm. 5¼ Uhr	Freitag, 31. Mai Nachm. 5½ Uhr	Freitag, 24. Mai Nachm. 5¼ Uhr	Freitag, 31. Mai Nachm. 5½ Uhr
7	Rosniontau	Gemeinde und Gut Rosniontau	Sonnab. 25. Mai Nachm. 1 Uhr	Sonnab. 1. Juni Nachm. 1 Uhr	Sonnab. 25. Mai Nachm. 1 Uhr	Sonnab. 1. Juni Nachm. 1 Uhr
8	Schmischow Dorf	a. Gem. Schmischow b. Gut "	Sonnab. 25. Mai a. Nachm. 1 Uhr b. " 2 Uhr	Sonnab. 1. Juni Nachm. 1¼ Uhr	Sonnab. 25. Mai Nachm. 2¼ Uhr	Sonnab. 1. Juni Nachm. 1¼ Uhr
9	Kalinow	Gem. u. Gut Kalinow und Kalinowitz	Sonnab. 25. Mai Nachm. 3¼ Uhr	Sonnab. 1. Juni Nachm. 2¼ Uhr	Sonnab. 25. Mai Nachm. 3¼ Uhr	Sonnab. 1. Juni Nachm. 2¼ Uhr
10	Posenowitz	Gemeinde und Gut Posenowitz	Sonnab. 25. Mai Nachm. 4¼ Uhr	Sonnab. 1. Juni Nachm. 3 Uhr	Sonnab. 25. Mai Nachm. 4¼ Uhr	Sonnab. 1. Juni Nachm. 3 Uhr
11	Schedlitz	Gemeinde und Gut Schedlitz	Sonnab. 25. Mai Nachm. 5 Uhr	Sonnab. 1. Juni Nachm. 3½ Uhr	Sonnab. 25. Mai Nachm. 5¼ Uhr	Sonnab. 1. Juni Nachm. 3½ Uhr
12	Kiewke	Kiewke, Ober- und Nieder-Elguth	Sonnab. 25. Mai Nachm. 6 Uhr	Sonnab. 1. Juni Nachm. 4 Uhr	Sonnab. 25. Mai Nachm. 6 Uhr	Sonnab. 1. Juni Nachm. 4¼ Uhr
13	Zrowa	Zrowa Fleckl.	Freitag, 7. Juni Vorm. 11 Uhr	Freitag, 14. Juni Nachm. 1¼ Uhr	Freitag, 7. Juni Nachm. 11¼ Uhr	Freitag, 14. Juni Nachm. 1¼ Uhr
14	Krempa	Jetchona Gem. u. Gut Gemeinde und Gut Krempa	Freitag, 7. Juni Nachm. 12¼ Uhr	Freitag, 14. Juni Nachm. 2¼ Uhr	Freitag, 7. Juni Nachm. 1 Uhr	Freitag, 14. Juni Nachm. 2¼ Uhr
15	Roswadze	Gemeinde und Gut Roswadze	Freitag, 7. Juni Nachm. 1¼ Uhr	Freitag, 14. Juni Nachm. 3¼ Uhr	Freitag, 7. Juni Nachm. 2¼ Uhr	Freitag, 14. Juni Nachm. 3¼ Uhr
16	Deschowitz	Gemeinde und Gut Deschowitz	Freitag, 7. Juni Nachm. 2¼ Uhr	Freitag, 14. Juni Nachm. 4¼ Uhr	Freitag, 7. Juni Nachm. 3¾ Uhr	Freitag, 14. Juni Nachm. 4¼ Uhr
17	Affenjowiesch	Gemeinde und Gut Affenjowiesch Fr.-B.	Freitag, 7. Juni Nachm. 4¼ Uhr	Freitag, 14. Juni Nachm. 5¼ Uhr	Freitag, 7. Juni Nachm. 5¼ Uhr	Freitag, 14. Juni Nachm. 5½ Uhr
18	Leschnitz	Leschnitz Krassowa Stadt Leschnitz	Freitag, 7. Juni Nachm. 5¼ Uhr	Freitag, 14. Juni Nachm. 6 Uhr	Freitag, 7. Juni Nachm. 6¼ Uhr	Freitag, 14. Juni Nachm. 6¼ Uhr
19	Dollna	Gemeinde und Gut Dollna u. Scharnstein	Sonnab. 8. Juni Nachm. 1 Uhr	Sonnab. 15. Juni Nachm. 1¼ Uhr	Sonnab. 8. Juni Nachm. 1¼ Uhr	Sonnab. 15. Juni Nachm. 1¼ Uhr
20	Kadlubitz	Gemeinde und Gut Kadlubitz	Sonnab. 8. Juni Nachm. 2¼ Uhr	Sonnab. 15. Juni Nachm. 2¼ Uhr	Sonnab. 15. Juni Nachm. 2¼ Uhr	Sonnab. 15. Juni Nachm. 2¼ Uhr
21	Wyßhofa	Gemeinde und Gut Wyßhofa	Sonnab. 8. Juni Nachm. 3¼ Uhr	Sonnab. 15. Juni Nachm. 3 Uhr	Sonnab. 8. Juni Nachm. 3¼ Uhr	Sonnab. 15. Juni Nachm. 3 Uhr
22	Annaberg	Gemeinde Annaberg	Sonnab. 8. Juni Nachm. 4¼ Uhr	Sonnab. 15. Juni Nachm. 3¾ Uhr	Sonnab. 8. Juni Nachm. 4¼ Uhr	Sonnab. 15. Juni Nachm. 3¾ Uhr
23	Gr.-Strehlitz	Gem. u. Gut Forenda Stadt Groß-Strehlitz	Montag, 27. Mai im Maifelhoj Nachm. 2 Uhr 1. Drittel 2½ Uhr 2. Drittel 3¼ Uhr 3. Drittel	Montag, 2. Juni im Maifelhoj Nachm. 2 Uhr	Montag, 27. Mai Maifelhoj Nachm. 5 Uhr die Schüler des Agl. Gymnasiums	Montag, 3. Juni Nachm. 5½ Uhr die Schüler des Agl. Gymnasiums

Jah. Nr.	Impfort	Dazu gehörige Ortschaften	Impfstermin für Erstimpflinge	Nachschautermin für Erstimpflinge	Impfstermin für Wiederimpflinge	Nachschautermin für Wiederimpflinge
24	Groß-Strehlitz	Stadt Gr.-Strehlitz			Dienstag, 28. Mai a. Nachm. 2 Uhr in der Volksschule die Knaben aus der Volksschule b. 2½ Uhr die Mädchen aus der Volksschulen c. Nachm. 3½ Uhr die Schülerinnen aus der höheren Mädchenschule	Dienstag, 4. Juni a) Nachm. 2 Uhr die Knaben b) Nm. 2½ Uhr sämtliche Mädchen
25	Groß-Strehlitz	Gemeinde und Gut Tucholohna Schl. Gr.-Strehlitz Makrolohna und Bresina	Dienstag, 4. Juni im Kauerhof Nachm. 3¼ Uhr Erstimpflinge aus Tucholohna u. Schl. Gr.-Strehlitz Nachm. 4 Uhr Erstimpfl. aus Makrolohna und Bresina.	Dienstag, 11. Juni Nachm. 2 Uhr	Dienstag, 4. Juni Nachm. 4½ Uhr	Dienstag, 11. Juni Nachm. 2½ Uhr
26	Dlshowa	Gemeinde und Gut Dlshowa	Donnerstag, 20. Juni Nm. 10 Uhr	Donnerst. 27. Jun. Nachm. 12½ Uhr	Donnerst. 20. Jun. Vorm. 10 Uhr	Donnerst. 27. Jun. Nachm. 12½ Uhr
27	Kaltwasser	Gemeinde und Gut Kaltwasser	Donnerst. 20. Jun. Vorm. 10¼ Uhr	Donnerst. 27. Jun. Nachm. 1 Uhr	Donnerst. 20. Jun. Vorm. 11 Uhr	Donnerst. 27. Jun. Nachm. 1 Uhr
28	Alt-Ujest	Gemeinde und Gut Alt-Ujest	Donnerst. 20. Jun. Vorm. 11¼ Uhr	Donnerst. 27. Jun. Nachm. 1½ Uhr	Donnerst. 21. Jun. Nachm. 12¼ Uhr	Donnerst. 27. Jun. Nachm. 1¼ Uhr
29	Ujest	Stadt Ujest	Donnerstag, 20. Juni Nm. 1 Uhr	Donnerst. 27. Jun. Nachm. 2½ Uhr	Donnerst. 20. Jun. Nachm. 1¾ Uhr	Donnerst. 27. Jun. Nachm. 3 Uhr
30	Ujest Schützenhaus	Schl. Ujest Gem. und Gut Wiesbrowitz Soy und Lalof	Donnerst. 20. Jun. Nachm. 2¼ Uhr	Donnerst. 27. Jun. Nachm. 4 Uhr	Donnerst. 20. Jun. Nachm. 3 Uhr	Donnerst. 27. Jun. Nachm. 4¼ Uhr
31	Salejsche	Gem. u. Gut Salejsche mit Col. Poppitz	Donnerst. 20. Jun. Nachm. 4 Uhr	Donnerst. 27. Jun. Nachm. 5 Uhr	Donnerst. 20. Jun. Nachm. 4½ Uhr	Donnerst. 27. Jun. Nachm. 5¼ Uhr
32	Klutschau	Gemeinde und Gut Klutschau	Donnerst. 27. Jun. Nachm. 5½ Uhr	Donnerst. 27. Jun. Nachm. 6 Uhr	Donnerst. 20. Jun. Nachm. 5½ Uhr	Donnerst. 27. Jun. Nachm. 6 Uhr

Impfplan für den 2. Bezirk für das Jahr 1907.

Jah. Nr.	Impfort	Dazu gehörige Ortschaften	Impfstermin für Erstimpflinge	Nachschautermin für Erstimpflinge	Impfstermin für Wiederimpflinge	Nachschautermin für Wiederimpflinge
1	Schenkowitz	Gut und Gemeinde	2. Mai 1 Uhr	10. Mai 5 Uhr	2. Mai 1½ Uhr	10. Mai 5¼ Uhr
2	Warmuntowitz	Gut und Gemeinde	2. Mai 2 Uhr	10. Mai 3½ Uhr	2. Mai 2¼ Uhr	10. Mai 3¾ Uhr
3	Blottwitz	Gut und Gemeinde	2. Mai 2½ Uhr	10. Mai 4 Uhr	2. Mai 3 Uhr	10. Mai 4¼ Uhr
4	Centawa	Gut und Gemeinde	2. Mai 3¼ Uhr	10. Mai 4½ Uhr	2. Mai 3¾ Uhr	10. Mai 4¾ Uhr
5	Al.-Stanisch	Gut und Gemeinde und Grfl. Garmertau	6. Mai 12 Uhr	13. Mai 1½ Uhr	6. Mai 12½ Uhr	13. Mai 1¾ Uhr
6	Mischline	Gut und Gemeinde	6. Mai 1½ Uhr	13. Mai 2¼ Uhr	6. Mai 1¾ Uhr	13. Mai 2½ Uhr
7	Colonnowska	Gemeinde Gem. Heine	6. Mai 2½ Uhr	13. Mai 3½ Uhr	6. Mai 4 Uhr	13. Mai 3¾ Uhr
8	Gr.-Stanisch	Gr.-Stanisch Gemeinde	6. Mai 4½ Uhr	13. Mai 4¾ Uhr	6. Mai 5 Uhr	13. Mai 4¾ Uhr
9	Adamowitz	Gut und Gemeinde	8. Mai 1 Uhr	15. Mai 1 Uhr	8. Mai 1½ Uhr	15. Mai 1¼ Uhr
10	Zarischau	Gut und Gemeinde und Rogowichsch v. R. und v. F.	10. Mai 1 Uhr	17. Mai 1¾ Uhr	10. Mai 1½ Uhr	17. Mai 2 Uhr
11	Schironowitz	Gut und Gemeinde Balzarowitz	10. Mai 2¼ Uhr	17. Mai 1 Uhr	10. Mai 2¾ Uhr	17. Mai 1¼ Uhr
		Gut und Gemeinde Gredoschowitz				
12	Goradze	Gut und Gemeinde	27. Mai 1½ Uhr	3. Juni 5 Uhr	27. Mai 1¾ Uhr	3. Juni 5¼ Uhr
13	Al.-Stein	Gut und Gemeinde	27. Mai 2¼ Uhr	3. Juni 4¼ Uhr	27. Mai 2½ Uhr	3. Juni 4½ Uhr
14	Gr.-Stein	Gut und Gemeinde	27. Mai 3¼ Uhr	3. Juni 3¾ Uhr	27. Mai 4 Uhr	3. Juni 4 Uhr

Ab. Nr.	Impfport	Dazu gehörige Dörtschaften	Impftermin für Erstimpflinge	Nachschautermin für Erstimpflinge	Impftermin für Wiederimpflinge	Nachschautermin für Wiederimpflinge
15	Sandowig	Gut und Gemeinde	31. Mai 2½ Uhr	6. Juni 4¼ Uhr	31. Mai 3¼ Uhr	6. Juni 4½ Uhr
16	Keltich	Gut und Gemeinde mit Borowan	31. Mai 4 Uhr	6. Juni 4¾ Uhr	31. Mai 4½ Uhr	6. Juni 5 Uhr
17	Liebenhain	Gut und Gemeinde	31. Mai 1¼ Uhr	6. Juni 5¾ Uhr	31. Mai 1½ Uhr	6. Juni 6 Uhr
18	Fisch-Ulguth	Gut und Gemeinde mit Sucho-Danietz	3. Juni 1¼ Uhr	10. Juni 2½ Uhr	3. Juni 1¾ Uhr	10. Juni 2¾ Uhr
19	Stubendorf	Gut und Gemeinde mit Grabow	3. Juni 2 Uhr	10. Juni 2 Uhr	3. Juni 2½ Uhr	10. Juni 2¼ Uhr
20	Ottmütz	Gut und Gemeinde	3. Juni 2¾ Uhr	10. Juni 1½ Uhr	3. Juni 3 Uhr	10. Juni 1¾ Uhr
21	Suchau	Gut und Gemeinde	3. Juni 12¾ Uhr	10. Juni 1 Uhr	3. Juni 1 Uhr	10. Juni 1¼ Uhr
22	Zawadzki	Gemeinde	6. Juni 2 Uhr	13. Juni 4¼ Uhr	6. Juni 3½ Uhr	13. Juni 5 Uhr
23	Boritsch	Gut und Gemeinde mit Kroschnitz	10. Juni 3¼ Uhr	17. Juni 5¼ Uhr	10. Juni 4 Uhr	17. Juni 5½ Uhr
24	Kadlub	Gut und Gemeinde mit Dschiel	10. Juni 4¼ Uhr	17. Juni 4¼ Uhr	10. Juni 5 Uhr	17. Juni 4¾ Uhr
25	Lassig	Gut und Gemeinde	13. Juni 1 Uhr	20. Juni 4 Uhr	13. Juni 1½ Uhr	20. Juni 4¼ Uhr
26	Petersgrätz	Gut und Gemeinde	13. Juni 2¼ Uhr	20. Juni 4¾ Uhr	13. Juni 3 Uhr	20. Juni 5¼ Uhr
27	Bierchlesche	Gut und Gemeinde	13. Juni 3¼ Uhr	20. Juni 5¼ Uhr	13. Juni 3¾ Uhr	20. Juni 5¾ Uhr
28	Rosmierka	Gut und Gemeinde mit Waldhäuser	17. Juni 1 Uhr	24. Juni 1 Uhr	17. Juni 1½ Uhr	24. Juni 1¼ Uhr
29	Rosmierz	Gut und Gemeinde	17. Juni 2¼ Uhr	24. Juni 2 Uhr	17. Juni 2¾ Uhr	24. Juni 2¼ Uhr
30	Stodisko	Gut und Gemeinde	17. Juni 3¼ Uhr	24. Juni 3 Uhr	17. Juni 3¾ Uhr	24. Juni 3¼ Uhr
31	Stephanshain	Gut und Gemeinde	20. Juni 1 Uhr	27. Juni 12¼ Uhr	20. Juni 1¼ Uhr	27. Juni 12¼ Uhr
32	Gontschorowitz	Gut und Gemeinde	20. Juni 3 Uhr	27. Juni 1¼ Uhr	20. Juni 3¼ Uhr	27. Juni 1½ Uhr
33	Himmelwitz	Gut und Gemeinde	20. Juni 1¾ Uhr	27. Juni 12¼ Uhr	20. Juni 2¼ Uhr	27. Juni 12¼ Uhr

Ich bringe ferner die im Amtsblatt (Sonderbeilage 1 zu St. 14 pro 1900) erschienene Bekanntmachung betr. die Ausführung des Impfgeschäftes behufs genauer Beadtung in Erinnerung und hebe noch besonders hervor: Schulräume welche zu Impfzwecken benutzt werden, sind vor dem Impftermine rechtzeitig nach zu reinigen und zu lüften.

Die Impfungen sind rein gewaschen und mit sauberen Leibwäsche bekleidet vorzuführen, widrigenfalls die Zurückstellung durch den Impfarzt erfolgt. Die Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter haben im Impflokal während der Ausführung des Impfgeschäftes anwesend zu sein. Für den Impfarzt ist in dem Zimmer eine Waschkabine bereit zu halten. Den Gemeindevorsteher mache ich zur Pflicht, für die Beheizung der Impflokalen, wenn erforderlich, sowie für pünktliche Vorladung und Vorführung der Impflinge Sorge zu tragen und ungekämmt den Reisinsassen durch wiederholte Bekanntmachung von der Impfpflicht, dem Termine, dem Lokale, den Verhaltensmaßregeln Kenntnis zu geben, auch sich mit den Hauptlehrern in Verbindung zu setzen, damit die den Lehrern bestimmungsgemäß obliegende Durchführung der Kinder zur Wiederimpfung und zu den darauf folgenden Revisionsterminen rechtzeitig erfolge. Die Ortsbehörden haben während des Impfgeschäftes die erforderlichen Schreibhilfen zu stellen.

In Fällen, wo anstehende Straftatbestände an einem Orte in mehreren Familien herrschen, ist dem Impfarzt vor dem Impftermine so zeitig Anzeige zu erstatten, daß derselbe rechtzeitig aufgehoben und verlegt werden kann.

Die Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge gehen den Ortsbehörden mit diesem Kreisblatt zu und weise ich die Gemeinde- und Ortsvorsteher an, diese Vorschriften sofort an die Angehörigen der Impflinge zu verteilen.

Endlich weise ich die Gendarmen an, den Impf- und Revisionsterminen in ihren Patrouillenbezirken zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, soweit möglich, beizuwohnen.

Für den 1. Impfbezirk ist eine Vertagung der Impftermine gegenüber der Bekanntmachung im Kreisblatt St. 13 notwendig geworden. Die in Betracht kommenden Gemeinde- und Ortsvorstände mache ich auf diese im vorstehenden Impflplane vorgenommene Abänderung mit der Bitte aufmerkzaam, alsbald die Beteiligten davon in Kenntnis zu setzen.

Groß-Strehlig, den 16. April 1907.

Der Königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat
von Alten.

Die Magistrate, Orts- und Gemeindevorstände des Kreises werden hierdurch aufgefordert, die ihnen bereits zugegangenen Heberollen der von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe für das Kalenderjahr 1906 zu entrichtenden Beiträge für die Unfallversicherung, sowie die die Heberollen begleitenden Anschriften des Herrn Landeshauptmanns vom 31. März 1907 nach vorheriger örtlicher Bekanntmachung **zwei Wochen** lang zur Einsicht der Beteiligten auszuliegen und die Betriebsunternehmer darauf aufmerksam zu machen, daß sie innerhalb einer Frist von **zwei Wochen nach Ablauf** der Auslegung unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Beitragsberechnung bei dem Sektionsvorstande, daß ist dem **Kreisauschusse** hiersebst Einspruch erheben können. Unmittelbar nach Ablauf der Auslegung haben die Eingangs genannten Behörden die gedachten Heberollen, welchen eine (auf **besonderem** Blatt Papier) folgendermaßen lautende Bescheinigung:

Es wird hierdurch amtlich bescheinigt, daß die Heberolle der von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe des hiesigen Orts- — Gemeinde-Bezirks pro 1906 zu entrichtenden Unfallversicherungsbeiträge, sowie das diesbezügliche Anschreiben des Herrn Landeshauptmanns von Schlesien vom 31. März 1907 während der Zeit vom ten d. Js. im Lokale hier selbst zur Einsicht der Beteiligten ausgelegen hat und daß der Beginn dieser Frist vorher in ordnungsmäßiger Weise bekannt gemacht worden ist.

. den ten 1907.

(Siegel.) Der Magistrat. Orts- — Gemeindevorstand. (Unterschrift.)

beizufügen ist, spätestens bis 10. Mai d. Js. hieher zurückzureichen.

Gleichzeitig werden die genannten Behörden aufgefordert, die in den Heberollen ausgeworfenen Versicherungsbeiträge von den Pflichtigen einzuziehen und abzüglich der Hebegebühren binnen vier Wochen an die hiesige Kreis-Kommunalkasse abzuführen. Ueber die Hebegebühren ist eine Quittung auszustellen und unterschriftlich vollzogen mit den eingezogenen Beiträgen der genannten Kasse zugustellen.

Der Zahlungstermin ist genau innezuhalten.

Groß-Strehlitz, den 15. April 1907.

Der Kreisaußschuß.

50 Mark Belohnung.

In der Nacht vom 14. zum 15. April d. J. sind auf der Kreischauffee zwischen Groß-Strehlitz und Rosniontau 11 junge Kirschbäume von Hubenhand abgebrochen und an drei Kirschbäumen die Kronen stark beschädigt worden.

50 Mark Belohnung sichern wir demjenigen zu, welcher uns den oder die Uebeltäter so namhaft macht, daß sie gerichtlich bestraft werden können.

Groß-Strehlitz, den 17. April 1907.

Der Kreisaußschuß.

30 Mark Belohnung.

In der Nacht vom 12. zum 13. April d. Js. sind von der Kreischauffee in der Nähe von Himmelwitz zwei junge Kirschbäume gestohlen worden.

30 Mark Belohnung sichern wir demjenigen zu, welcher uns den oder die Uebeltäter so namhaft macht, daß sie gerichtlich bestraft werden können.

Groß-Strehlitz, den 17. April 1907.

Der Kreisaußschuß.

Aus Anlaß der jetzt erfolgten Veranlagung zur Staatseinkommensteuer für 1907 mache ich darauf aufmerksam, daß es jedem Steuerpflichtigen freisteht, Einspruchs- und Berufungsmeldungen und andere, seine Veranlagung betreffenden Anträge, in meinem Büro vormittags von 9 — 12 Uhr mündlich zu Protokoll zu erklären.

Da hierdurch keinerlei Kosten entstehen und eine sachgemäße Erledigung verbürgt ist, so liegt es im eigenen Interesse des Publikums, von dieser Einrichtung möglichst umfassenden Gebrauch zu machen.

Groß-Strehlitz, den 15. April 1907.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Ein dem Lehrer Herrn Hennig in Ottnitz gehöriger Hund ist unter tollmutverdächtigen Symptomen verendet. Es wird daher für die Gemeinde- und Ortsbezirke Ottnitz mit Bahnhof Groß-Stein, Stubendorf mit Kolonie Heinrichsdorf, Grabow und Tschammer-Gluth die Hundesperre auf die Dauer von 3 Monaten (bis zum 5. Juli cr.) hiermit verhängt und die Festlegung sämtlicher Hunde angeordnet. Der Festlegung wird das Führen der mit einem sicheren Mantelkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich erachtet. Frei umherlaufende Hunde werden sofort getötet und deren Besitzer in Strafe genommen werden.

Stubendorf, den 10. April 1907.

Der Amtsvorsteher. J. B. Roy.

Die angeordnete Geschäftsperre bei dem Farmer Paul Conrad in Rosmierz wird hiermit aufgehoben.

Schmischow, den 10. April 1907.

Der Amtsvorstand.

Nachdem der Mord an unter den Schweinen des Häuslers Friedrich Nowak in Petersgrätz erloschen ist, wird hiermit die angeordnete Geschäftsperre aufgehoben.

Wierchlesch, den 10. April 1907.

Der Amtsvorsteher.

Marktpreise.

In der Stadt	Güter	Preise in Mark pro 100 Kilogramm										per 400 kg	per 1 kg	per 100 St.				
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen					Zweckbohnen	Linsen	Kartoffeln	Fleisch
		M. d.	M. s.	M. d.	M. s.	M. d.	M. s.	M. d.	M. s.	M. d.	M. s.							
Groß-Strehlitz am 9. April 1907.	Weizen Roggen	17 80	15 40	16 50	16 60	18 00	22 50	30 50	4 60	4 30	—	21 00	2 40	2 20				
Wien am 12. April 1907.	Weizen Roggen	—	—	18 00	17 60	—	—	—	5 50	—	—	—	2 40	2 60				
Leipzig am 6. März 1907.	Weizen Roggen	17 50	16 00	18 00	16 00	—	—	—	4 20	4 00	—	21 00	2 70	2 00				
		15 50	14 50	13 00	15 00	—	—	—	3 80	3 80	—	2 40	2 60					

Anzeigen

Anlauf von Fohlen.

Einjährige und zweijährige, kräftige gut entwidelte fehlerfreie Fohlen, welche nach demnächstigen Spring gezoget sind, kauft jederzeit

Gürthl. Hohenlohe'sche Oekonomiedirection Pommischow.
Die Verkäufer werden gebeten, die Fohlen **Sonntags** in **Pommischow** (wenn möglich mit dem Mutterferde) vorzuführen und die **Beziehene** mitzubringen. Wo mehrere Fohlen aus einer Ortschaft veräußert sind, kann auf Wunsch die **Besichtigung** der Fohlen auch am Wohnort der Verkäufer erfolgen.

Ueber das Vermögen der Handelsfrau Marie Koroll in Gr.-Strehlitz wird heute am 10. April 1907, Vormittags 10 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Hugo Drabich in Groß-Strehlitz wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Juni 1907 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Verbehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf **den 30. April 1907, Vormittags 10 Uhr** — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf **den 11. Juni 1907, Vormittags 10 Uhr** — vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 3, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörigen Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschaftsdner zu veräußern oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 26. April 1907 Anzeige zu machen.

Amtsgericht Groß-Strehlitz.

Mexmer's Thee

der beliebteste und verbreitetste, zu Originalpreisen bei
Franz Freyhöfer, Delikatessengeschäft, Fernsprecher 22.

!Husten!

Wer diesen nicht beachtet, verümdigt sich an eigenen Leibe!

Kaiser's Brust-Caramellen

feinwecndendes Mal-Extrakt.
Nurlich erprobt und empfohlen gegen Husten, Heiserkeit, Katarrh, Verklebung und Nachtatarrhe
5120 not. begl. Zeugnisse beweisen das sie halten, was sie versprechen.

Packet 25, Doze 50 Pfg.
Kaiser's Brust-Extract

Marke M. 1., —, jedes zu haben bei
E. G. F. Schreier's Erben, Drogerie
in **Groß-Strehlitz**,
Jakob Wienke in **Hell**,
Max Hausdorf in **Gogolin**.

Gemahlene Leintuchen

besten Qualität, per Centn. 8,50 Mk.
offertiert

J. B. Klose,

Groß-Strehlitz.

Einen geehrten Publikun von Groß-Strehlitz und Umgegend die ergebene Mitteilung, daß ich mit dem heutigen Tage mein **Manufaktur- und Confectionsgeschäft** dem Kaufmann

Herrn Hermann Angress

fündlich übergeben habe.

Indem ich für das mir bewiesene Vertrauen bestens danke, bitte ich, daselbe auf meinen Nachfolger gütlich übertragen zu wollen.

Mit aller Hochachtung

Jakob Rosenthal.

Unschickend an obige Anzeige teile hierdurch mit, daß ich das

Manufaktur- und Confectionsgeschäft

des Herrn **Jakob Rosenthal** unter derselben Firma in unveränderter Weise weiter fortführen und bemüht bleiben werde, die verehrte Kundschaf stets aufs Beste zu bedienen.

Ich bitte mein Unternehmen freundlichst unterstützen zu wollen und zeichne hochachtend

Hermann Angress

in Firma **Jakob Rosenthal**
Ring 20.

